Satzung

des Vereins

Waldorf-Kindergarten Oberhausen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Waldorf-Kindergarten Oberhausen“.
Er hat seinen Sitz in Oberhausen und ist unter der Nummer 7 VR 1311 in das Vereinsregister Oberhausen eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Erziehung von Kindern auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung und Unterhaltung von Tageseinrichtungen für Kinder auf der Grundlage der Waldorfpädagogik. Zu den Aufgaben gehört auch die Förderung der Waldorferzieherausbildung durch Zuwendungen an die Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten für diesen Zweck.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist Mitglied im Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes e.V., Mitgliedsnummer 2785/39.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die von ihm geschaffenen Einrichtungen sind jedermann zugänglich.
Er arbeitet auf christlicher Grundlage ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung.
Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (siehe § 11).

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird von den Erziehungsberechtigten durch Erklärung bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtungen des Vereins, von den pädagogischen Mitarbeitern durch Erklärung anlässlich der Anstellung erworben. Darüber hinaus kann jede natürliche oder juristische Person Mitglied werden, die sich mit dem Zweck des Vereins verbinden will. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass – soweit Einrichtungen in Betrieb sind – die Erziehungsberechtigten, sowohl für die laufende Beschlussfassung, als auch für die Änderung der Satzung die erforderliche Mehrheit haben. Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten, der über ihn entscheidet.
Die Ablehnung des Antrages bedarf einer Begründung.
Die Mitgliedschaft endet für Erziehungsberechtigte durch Ausscheiden ihrer Kinder aus den Einrichtungen des Vereins, für pädagogische Mitarbeiter mit der Beendigung ihrer Anstellung. In übrigen Fällen scheidet ein Mitglied aus durch Tod, durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch schriftliche Kündigung an den Vereinsvorstand unter Berücksichtigung einer Sechswochenfrist zum Ende eines Geschäftsjahres sowie durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können jedoch nur ausscheiden, soweit ein neuer geschäftsführender Vorstand benannt ist.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind **die Mitgliederversammlung**
der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet als ordentliche Versammlung einmal im Geschäftsjahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden abgehalten, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist, die mindestens zwei Wochen beträgt. Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Sie beschließt – außer in den Fällen des §§ 10 und 11 – mit einfacher Mehrheit. Juristische Personen haben eine Stimme. Stimmabgabe durch Stellvertreter ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Beschlüsse müssen protokolliert und von dem Versammlungsleiter und mindestens einem weiteren Mitglied unterzeichnet werden.
Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
b) Entgegennahme des Finanzberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr;

c) Entlastung des Vorstandes;
d) Gegebenenfalls Wahl bzw. Ergänzung des Vorstandes;
e) Beratung und Genehmigung des Haushaltplanes;
f) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch Angestellte des Vereins sein dürfen und die zu verpflichten sind, Prüfungen mindestens einmal im Jahr vorzunehmen, wozu ihnen jederzeit Einblick in die Finanzen des Vereins zu gewähren ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis maximal sieben Mitgliedern, davon mindestens ein Erziehungsberechtigter. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist. Wenn Angestellte des Vereins zum Vorstand gehören, können sie an Beratungen und Beschlussfassungen, die sie selbst betreffen, nicht teilnehmen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor dem Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich aus dem Kreise der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte drei Vorstandsmitglieder aus, dien den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden und je zu zweit vertretungsberechtigt sind. Für die Spendenbestätigungen genügt die Unterschrift eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen sind, wobei der geschäftsführende Vorstand vertreten ist. Vorstandsbeschlüsse dürfen nur nach Anhörung eines Vertreters des Erzieherkollegiums gefasst werden. Alle Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch telefonisch oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Vereinsbeitrag

Es wird ein Vereinsbeitrag erhoben, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Mitglieder, die haupt- oder ehrenamtlich für den Verein arbeiten oder deren Kind eine Einrichtung des Vereins besucht, zahlen keinen Vereinsbeitrag.

§ 10 Satzungsänderung

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine ¾ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Verwaltungsstelle angeregt oder verlangt werden und die die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, alleine zu beschließen und durchzuführen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit erfolgen.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V., Heubergstr. 11, 70188 Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Oberhausen, den 27. Januar 2010